

BGer 5A_237/2025 vom 19. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_237_2025

FR: TF 5A_237/2025 du 19 janvier 2026

IT: TF 5A_237/2025 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1; 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

E. 2.1

Die Beschwerdebefugnis (Art. 76 Abs. 1 BGG) setzt in der Regel ein praktisches Interesse an der Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren voraus, das auch im Zeitpunkt der Fällung des bundesgerichtlichen Urteils vorhanden sein muss (s. BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157). Am Erfordernis des praktischen Interesses fehlt es insbesondere dann, wenn der Rechtsstreit gegenstandslos geworden ist. Fällt das aktuelle Interesse im Verlaufe des Verfahrens dahin, wird die Beschwerde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos abgeschrieben (vgl. BGE 136 III 497 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Gläubiger ist Herr der Betreuung; er hat es in der Hand, die Betreuung durch Erklärung gegenüber dem Betreibungsamt zurückzuziehen (vgl. BGE 83 III 7 S. 10). Mit dem von der Gläubigerin bzw. der D._____ AG als deren Vertreterin am 1. Oktober 2025 erklärten Rückzug der Betreuung (s. Sachverhalt Bst. C.b) fällt der Zahlungsbefehl, dessen Zustellung Ausgangspunkt des Rechtsstreits war, ohne Weiteres dahin. In der Folge hat der Beschwerdeführer auch kein im Sinne von Art. 76 Abs. 1 BGG praktisches Interesse mehr an der Beurteilung der Gehörsrüge (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK), mit der er sich darüber beklagt, dass ihm die Stellungnahme des Betreibungsamts vom 11. März 2025 erst mit dem angefochtenen Entscheid zugestellt wurde (s. Sachverhalt Bst. B.c und B.d; vgl. Urteil 5A_845/2017 vom 14. Mai 2018 E. 2.2). Nachdem der Rückzug der Betreuung im Verlauf des bundesgerichtlichen Verfahrens erfolgte, ist das bundesgerichtliche Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3.1

Über die Prozesskosten eines als gegenstandslos erklärten Rechtsstreits entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Lässt sich dieser im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen: Danach wird diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben (BGE 118 Ia 488 E. 4a; Urteil 4A_561/2023 vom 19. März 2024 E. 8.2).

E. 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK haben die Parteien eines Gerichtsverfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Gerichtsverfahren. Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 137 I 195 E. 2.2). Die genannten Garantien umfassen auch das Recht, von allen bei Gericht eingereichten Stellungnahmen, Vernehmlassungen und dergleichen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können, unabhängig davon, ob die Eingaben neue und/oder wesentliche Vorbringen enthalten und ob sie im Einzelfall geeignet sind, den richterlichen Entscheid zu beeinflussen (s. zum Ganzen BGE 138 I 154 E. 2.3, S. 484 f. E. 2.1 mit Hinweisen). Damit die Partei ihr so verstandenes Replikrecht tatsächlich wahrnehmen kann, muss ihr die fragliche Eingabe vor Erlass des Urteils zugestellt werden. Entsprechend ist das Replikrecht insbesondere dann verletzt, wenn eine Eingabe der betroffenen Prozesspartei nicht vorgängig, sondern erst zusammen mit dem gerichtlichen Entscheid zur Kenntnis gebracht wird. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 137 I 195 E. 2.3.1, 2.3.2, 2.4 und 2.6 mit Hinweisen).

E. 3.3

Angesichts der geschilderten Vorgaben erwiese sich die Rüge des Beschwerdeführers, dass ihm das Obergericht die Stellungnahme des Betreibungsamts vom 11. März 2025 in Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK erst mit dem angefochtenen Entscheid zur Kenntnis gebracht habe (s. Sachverhalt Bst. B.c und B.d), mutmasslich als begründet. Zu Recht beruft sich der Beschwerdeführer auf die soeben zitierte einschlägige Rechtsprechung zum Replikrecht. Gerade das Recht, sich vor Fällung des Entscheids zur Sache äussern und zu den erhobenen Beweisen bzw. zum Beweisergebnis Stellung nehmen zu können, beschlägt den Kern des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (BGE 135 II 286 E. 5.1). Nachdem das Bundesgericht seinem Urteil die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz zugrunde legt (Art. 105 Abs. 1 BGG) und darauf nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG zurückkommt (s. dazu BGE 140 III 264 E. 2.3), wäre angesichts dieser hinsichtlich Tatfragen beschränkten Überprüfungsbefugnis im bundesgerichtlichen Verfahren auch keine Heilung der Gehörsverletzung möglich gewesen. Entsprechend hätte das Bundesgericht die Sache in Gutheissung der Beschwerde und in Aufhebung des angefochtenen Entscheids mutmasslich an die Aufsichtsbehörde zurückweisen müssen, wenn es die Beschwerde nicht als gegenstandslos abschreiben müsste.

E. 4

Bei diesem mutmasslichen Verfahrensausgang hat die B._____ GmbH in Liquidation als unterliegende Partei für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 1 und 2 BGG). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ersucht darum, bei der Festsetzung der Parteientschädigung ihre Honorarnote zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist an Art. 12 Abs. 1 des Reglements des Bundesgerichts über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006 (SR 173.110.210.3) zu erinnern. Laut dieser Vorschrift legt das

Bundesgericht die Entschädigung auf Grund der Akten als Gesamtbetrag fest, in dem auch die Mehrwertsteuer enthalten ist. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des besagten Reglements richtet sich bei Streitsachen mit Vermögensinteresse das Honorar in der Regel nach dem Streitwert. Es wird innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit sowie dem Umfang der Arbeitsleistung und dem Zeitaufwand des Anwalts oder der Anwältin bemessen. Die vor Bundesgericht streitige Betreibung betrifft eine Forderung von Fr. 46'248.90 (s. Sachverhalt Bst. A.a). Bei einem Streitwert von Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- beträgt das Honorar gemäss Art. 4 des Reglements Fr. 1'500.-- bis Fr. 6'000.--. Mit Blick auf den Streitwert und die Schwierigkeit der Angelegenheit erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.